

GESCHÄFTSORDNUNG

lt. Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2019

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 1 Teilnahme - und Rederecht, § 3 Anträge zur Geschäfts-
Stimmrecht

§ 2 Tagesordnung

ordnung

§ 4 Rednerfolge und Redezeit

§ 5 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen

§ 6 Niederschrift

§ 7 Schluss der Versammlung

§1 Teilnahme- und Rederecht, Stimmrecht

(1) Die Mitgliederversammlung ist eine nicht öffentliche Versammlung. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der Gesellschaft, die einen gültigen Mitgliedsausweis oder Ersatzausweis mitführen, sowie die vom Geschäftsführenden Vorstand geladenen Personen (Sachverständige). Die Mitgliederversammlung muss deren Anwesenheit zustimmen. Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten erhalten.

(2) Nur die mit einem Ausweis oder Ersatzausweis versehenen Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht auszuüben. Während einer Abstimmung ist der Zutritt bis zu deren Beendigung nicht zulässig.

(3) Dem Präsidenten obliegt die technische Vorbereitung und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die gemäß §8 Absatz 3 bekannt gegebene Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung vor deren Beginn zu genehmigen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde beschlossen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse gemäß §8 Absatz 8 a, 8f, 8g und 8h der Satzung.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind entsprechend anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlvorgang.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- b. Schluss der Versammlung
- c. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- d. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung nach Festlegung der Tagesordnung
- e. Vertagung der Beschlussfassung
- f. Nichtbefassung mit einem Antrag
- g. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- h. Schluss der Rednerliste
- i. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter 3 Minuten
- j. Befristete Unterbrechung der Sitzung
- k. Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder.

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, so ist nach Anhören von einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der in Absatz (2) aufgelisteten Reihenfolge zu entscheiden.

§ 4 Rednerfolge und Redezeit

(1) Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.

(2) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

(3) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Abschluss des Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 5 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handzeichen ab. Nacheinander werden Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung festgestellt. Auf Verlangen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Wahlen ist Stimmenkumulation nicht zulässig. Bei Wahlen zu Ämtern der Gesellschaft ist geheim abzustimmen (§ 7 Absatz 5 der Satzung). Die Wahlen erfolgen in der Regel elektronisch.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Werden mehrere Sachanträge gestellt, ist der inhaltlich weitestgehende zuerst zur Abstimmung zu stellen. Ist dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Sachanträge erledigt.

(4) Der Präsident entscheidet über die Reihenfolge, in der die Sachanträge zur Abstimmung kommen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, entscheidet das Gremium. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen. Sachanträge sollen unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen und dann dem Protokollführer in der endgültigen schriftlichen Fassung übergeben werden.

(5) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(6) Ein Mitglied darf bei der Beratung nicht anwesend sein, wenn eine Beratung oder ein Beschluss nach § 7 Absatz 4 der Satzung ansteht.

(7) Während der Abstimmung ruht das Rede- und Antragsrecht der Teilnehmer. Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.

(8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

§ 6 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen (§ 7 Absatz 6 der Satzung), die mindestens zu enthalten hat:

- a. Die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
- c. Die Beratungsgegenstände und der Beratungsverlauf in seinen Grundzügen.
- d. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse (Ergebnisprotokoll).

(2) Die Ergebnisniederschrift der Sitzung ist innerhalb eines Monats in der Geschäftsstelle niederzulegen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Generalsekretär der Gesellschaft zu unterzeichnen. Der Generalsekretär kann die Protokollführung an den Schriftführer delegieren.

§ 7 Schluss der Versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beschließt.